

# Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich



Postfach, 8401 Winterthur, 052 268 10 10

Parlamentsdienste  
des Kantons Zürich  
Neumühlequai 10, Postfach

8090 Zürich

Winterthur, den 9. Januar 2014

## KEF-Erklärung betreffend „Keine Richter im Teilamt unter 50 Stellenprozenten“

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2013 betreffend die von Herrn Kantonsrat Hans-Peter Amrein eingereichte KEF-Erklärung, zu welcher wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

- Ordentliche Richterstellen: Das Sozialversicherungsgericht begrüsst es, wenn ordentliche Richterstellen im Rahmen des Parteienproporz nicht auf weniger als 50 Stellenprozente gesplittet werden.
- Ersatzrichterstellen: Bei den Ersatzrichterstellen hingegen würde es das Sozialversicherungsgericht begrüssen, wenn diese Stellen nach wie vor nicht mit einem bestimmten Pensum versehen ausgeschrieben würden, um den Einsatz der Ersatzmitglieder je nach den betrieblichen Bedürfnissen variabel ausgestalten zu können.

In Beantwortung Ihrer entsprechenden Anfrage teilen wir mit, dass uns eine weitere mündliche Erläuterung nicht nötig erscheint, wir an der KEF-Debatte indes gerne teilnehmen.

Wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT  
DES KANTONS ZÜRICH

Die Präsidentin

  
Christine Grünig

Der Generalsekretär

  
Robert Schnetzer

# Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Der Präsident



Militärstrasse 36  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 044 298 78 00  
Fax 044 298 78 78

Zürich, 9. Januar 2014/JS

An den  
Kantonsrat Zürich  
Parlamentsdienste  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

**JV.2014.00014**

## **KEF-Erklärung betreffend "keine Richter im Teilamt unter 50 Stellenprozenten"**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident,  
sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht *ersucht* darum, Herrn Kantonsrat Hans-Peter Amreins oben erwähnten Antrag, soweit darauf eingetreten wird, abzulehnen, und erklärt sich ansonsten nicht bereit, diesen zu übernehmen. Zur *Begründung* möchten wir Folgendes anführen:

Auf den Antrag, im Kanton Zürich keine neuen Richter- und Ersatzrichterstellen im Teilamt mit Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent zu bewilligen respektive auszu-schreiben, gilt es unseres Erachtens insofern nicht einzutreten, als der Kantonsrat den Beschäftigungsgrad der ordentlichen Mitglieder von Verwaltungs-, Steuerrekurs- und Baurekursgericht nach den einschlägigen Gesetzen mit der Wahl ohnehin selbst bestimmt bzw. dies bei der Wahl der Ersatzmitglieder bislang naturgemäss gerade nicht tut. Nur dort, wo etwa das Verwaltungsgericht gestützt auf seine Organisationsverordnung ein (bereits ge-wähltes) Ersatzmitglied mit einem zeitlich fest bestimmten Beschäftigungsgrad einsetzen würde – das ist meines Wissens noch nie vorgekommen –, ergäbe eine Übernahme der hier interessierenden KEF-Erklärung überhaupt einen Sinn. In einem solchen Fall könnte aber je nachdem ein 50 % unterschreitender Beschäftigungsgrad durchaus angebracht erschei-nen.

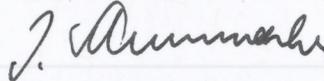
Inhaltlich weist im Übrigen zunächst das Verwaltungsgericht aktuell vier vollamtliche so-wie zwölf zu einem Beschäftigungsgrad von 50 % gewählte Mitglieder und eine dem ange-passte, sich schon 16 Jahre bewährende Struktur mit vier Abteilungen auf. Eine geringere Teilamtlichkeit drängt sich kaum auf; sollten sich freilich hervorragendst geeignete und äusserst speditiv arbeitende Personen bewerben, die sich aus bestimmten Gründen zum Beispiel nur mit einem Pensum von 40 % zur Verfügung stellen könnten, dünkte es uns schade, deswegen zu keiner Wahl zu schreiten. Das vom Verwaltungsgericht beaufsichtig-

te Steuerrekursgericht sodann entspricht bereits dem Antrag und dürfte ebenso wenig Änderungsbedarf verspüren. Anders gestaltet sich die Situation jedoch beim uns gleichermassen unterstellten Baurekursgericht. Seine Mitglieder haben einen Beschäftigungsgrad von 25 % (Präsidenten) bzw. 12 % (übrige Richtende). Solch relativ tiefe Pensen hängen unmittelbar damit zusammen, dass das als Fachgericht konzipierte Baurekursgericht Fachleute als Mitglieder braucht. Letztere betätigen sich im Hauptberuf mehrheitlich in den Bereichen Bau, Architektur, Planung, Ingenieurwesen sowie Umweltschutz, bringen dergestalt das für die Beurteilung der Fälle notwendige Fachwissen ein und können und sollen ihre Funktion darum nur im Nebenamt ausüben. Ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % würde die Praxisnähe der Richtenden beseitigen und die hierauf beruhende zweckmässige Organisation des Baurekursgerichts verunmöglichen. Aus allen diesen Gründen ist der Antrag auch der Sache nach abzulehnen.

Ausserdem möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben: Gibt der Antrag zu seiner Begründung "Effizienzsteigerung und Sicherung einer minimalen Effizienz der richterlichen Leistung" an, hat er das bis jetzt bestimmt nicht erreicht und bleibt es jedenfalls dabei, wenn er nicht durchdringt.

Zum Schluss ist in Beantwortung der dahingehenden Anfrage meines Erachtens eine weitere mündliche Erläuterung nicht nötig. Indes wohne ich der KEF-Debatte am 27. Januar 2014 zum rubrizierten Thema gerne bei. Für die Kenntnisnahme danken wir im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
Der Präsident



Jso Schumacher

# Obergericht des Kantons Zürich



Obergericht des Kantons Zürich  
Hirschengraben 15  
Postfach 2401, 8021  
Telefon 044 257 91 91

Kantonsrat Zürich  
Parlamentdienste  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

Geschäfts-Nr. XK130011/U01  
(Bitte in Antwort wiederholen)

Zürich, den 9. Januar 2014

## **Stellungnahme zur KEF-Erklärung von Kantonsrat Hans-Peter Amrein**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Sehr geehrte Damen und Herren der Parlamentsdienste

Das Obergericht lehnt die rubrizierte KEF-Erklärung von Herrn Kantonsrat Hans-Peter Amrein ab.

Am Obergericht (Leistungsgruppen 9030) gibt es nur Vollämter und Teilämter zu 50 Prozent. Das hat der Kantonsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit so festgelegt. Insoweit ist die KEF-Erklärung obsolet. Das Obergericht befürwortet nicht zuletzt aus betrieblichen Gründen, dass es ausschliesslich 50 Prozent und 100 Prozent Ämter gibt.

Bei den Bezirksgerichten (Leistungsgruppen 9040) hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2013 die Zahl der Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder festgelegt. Mit Ausnahme der Bezirksgerichte Zürich und Hinwil wurden sämtliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter für die neue Legislatur (2014-

2020) in stiller Wahl gewählt. So wurden beispielsweise im Bezirk Andelfingen vier Richterinnen und Richter für die nächsten sechs Jahre mit einem Teilpensum von 20 Prozent gewählt. Tritt eine Richterin oder ein Richter während der Legislatur zurück, könnte die Nachfolge nicht mit einem Pensum von 50 Prozent angestellt werden. Um der KEF-Erklärung Folge leisten zu können, müsste der Kantonsrat zuerst auf seinen Beschluss vom 18. Juni 2013 zurückkommen. Das Bezirksgericht Andelfingen ist ohnehin mit genügend Ressourcen auf Richtererebene, soweit es sich um juristisch nicht ausgebildete Richterinnen und Richter handelt, ausgestattet. Bei verschiedenen andern Bezirksgerichten sieht das ähnlich aus.

Die Sachlage könnte sich allenfalls in Zukunft anders darstellen, wenn der Kantonsrat der hängigen Parlamentarischen Initiative betreffend Wahlvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter (KR-Nr. 353/2013) zustimmen würde. Juristisch ausgebildete Richterinnen und Richter können in einem weit grösseren Spektrum eingesetzt werden als Richterinnen und Richter ohne diese Ausbildung. Es ist zudem einfacher Juristinnen und Juristen für 50%-Ämter zu finden, als für kleinere Arbeitspensen. Das würde aber zu grösseren Umstrukturierungen an den Bezirksgerichten, die noch Richterinnen und Richter ohne juristische Grundausbildung haben, führen. Selbstverständlich müsste dann die Zahl der Richterinnen und Richter an diesen Bezirksgerichten angepasst, also reduziert werden. Während der neuen Legislatur ist das praktisch ausgeschlossen. Eine Änderung käme frühestens auf die übernächste Legislatur in Frage, weshalb das mit der KEF-Erklärung verfolgte Anliegen im heutigen Zeitpunkt jedenfalls verfrüht ist.

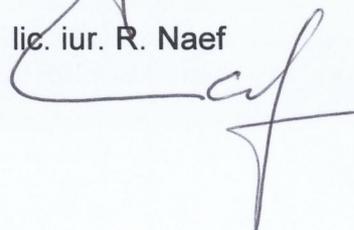
Eine mündliche Stellungnahme erscheint unseres Erachtens nicht nötig, gleichwohl wird der Obergerichtspräsident oder der I. Vizepräsident gerne an der KEF-Debatte am 27. Januar 2014 teilnehmen. Für die Kenntnismahme danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Obergericht des Kantons Zürich

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. R. Naef



Der Generalsekretär:

lic. iur. A. Nido

